



Niederschrift über die Gemeinsame Sitzung des 91. Verwaltungs- und Finanzausschusses und des 49. Sozial-, Kultur- und Werkausschusses

Vorbehaltlich der Genehmigung

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 22.01.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:25 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des "Alten Rathauses" in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Ausschussmitglieder

Barz, Andrea
Durlak, Manfred
Krippner, Hans-Peter
Plevka, Melanie
Reuther, Christoph
Ritter, Margit
Schönfelder, Roland
Vogel, Markus

Stellvertreter

Schlager, Anni

Stellvertreterin für Stadträtin Osswald

Zuhörer aus dem Stadtrat

Ammon, Erich

Schriftführer

Feiler, Anne

von der Verwaltung

Brand, Richard
Kreß, Christian
Lampert, Ralph
Meier, Anton
Schiener, Alina

Abwesend / Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Goos, Lena
Osswald, Birgit
Schwämmlein, Gerd
Ströbel, Rainer

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Änderung der "Rechtsform" der Stadtwerke Langenzenn;
hier: optimierter Regiebetrieb in Eigenbetrieb
2. Sonstiges

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit für die gemeinsame Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses sowie des Sozial-, Kultur- und Werkausschusses fest.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

- 1. Änderung der "Rechtsform" der Stadtwerke Langenzenn;
hier: optimierter Regiebetrieb in Eigenbetrieb**

Sachverhalt:

Der Stadtwerkeleiter trägt dem Gremium den Sachverhalt vor.

1. Ausgangspunkt

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung aus dem Jahr 2017, die den Zeitraum von 2012-2016 betraf, wurde folgende Prüfungsfeststellung dokumentiert. Unter 4.3.3 Teilziffer 14 wurde festgestellt „die Rechtsform der Stadtwerke wäre eindeutig zu bestimmen“. Hintergrund ist die damalige Umstellung der Kameralistik auf die kaufmännische Buchführung im Jahr 2008. Bei zwei vorhergehenden überörtlichen Prüfungen hat dies zu keinen Beanstandungen geführt. Es wurde empfohlen, dass sich der Stadtrat diesbezüglich nochmals mit einer Eigenbetriebssatzung befassen sollte.

Hierzu ist anzumerken, dass bereits am 23.02.2011 durch den damaligen Steuerberater des BKPV, Herrn Röhrig, die Rechtsform des Eigenbetriebs vorgestellt wurde. Über die Umwandlung in einen Eigenbetrieb sollte in einer der nächsten Sitzungen nochmals diskutiert werden und ein Beschluss erfolgen.

In der Sitzung des SKVA am 22.03.2011 erfolge eine Meinungsabfrage der Fraktionen, die folgendes Ergebnis brachte:

CSU	→ wird als sinnvoll erachtet
SPD	→ Meinungen gemischt
FW	→ wird als sinnvoll erachtet
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	→ würden einem Eigenbetrieb zustimmen.

Es erfolgte der Beschluss, dass die Verwaltung beauftragt wird eine Satzung für einen Eigenbetrieb Stadtwerke auszuarbeiten.

Aufgrund fehlender Ressourcen, krankheitsbedingter Ausfälle und wichtigerer Projekte wie z.B. der Hallenbadneubau, wurde der Beschluss nicht umgesetzt. Es bestand auch kein

zwingender Handlungsbedarf für eine Umwandlung, da die Stadtwerke bereits mit dem optimierten Regiebetrieb grundsätzlich gut handlungsfähig waren.

Im Dezember 2019 hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur verfügt, dass alle Adressaten (in diesem Fall Gasverteiler- und -versorger) unabhängig von größenabhängigen Erleichterungen den Jahresabschluss sowie Tätigkeitsabschlüsse durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen haben. Zwar ist die Beschlusskammer 9 nicht für Stromverteiler und -versorger zuständig, es wird jedoch erwartet, dass die Beschlusskammer 8 (für Stromverteiler und -versorger zuständig) diese Verfügung ebenfalls erlässt, wie dies fast immer bei bisherigen Verfügungen der Fall war.

2. Derzeitiger Stand

Im Moment handelt es sich bei den Stadtwerken Langenzenn um einen optimierten Regiebetrieb mit kaufmännischer Buchführung, der in der derzeitigen Form kommunalrechtlich unzulässig ist. Nur bei einem Sondervermögen können Vermögen und Schulden aus dem kommunalen Haushalt ausgegliedert werden. Die Ausgliederung der Stadtwerke als Sondervermögen ist nicht erfolgt. Das Sondervermögen müsste geschaffen werden, was auch bei einem optimierten Regiebetrieb möglich wäre.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Aufwand für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Tätigkeitsabschlüsse eines optimierten Regiebetriebes der Prüfung eines Eigenbetriebes nahezu gleichkommt. Es würde sich daher anbieten zu agieren, statt auf den Beschluss der Bundesnetzagentur zu warten und erst dann zu reagieren.

3. Änderung auf Eigenbetrieb

a. Fragen/Antworten

Personal

- derzeit keine Änderungen im Personalbereich voraussehbar

Kosten

- wesentlicher Kostenteil wurde bereits bei Umstellung auf optimierten Regiebetrieb aufgewendet
- Prüfungskosten 10.000,00 € - 20.000,00 € neu
- BKPV darf bei Eigenbetrieb „Beraten“ und „Prüfen“
- Stammkapital sollte bei Eigenbetrieb geglättet werden
- Kein formeller Übertragungsbeschluss wie bei GmbH nötig

Steuer

- Information an Finanzamt, Handelsregistereintrag nötig
- Keine Änderungen, da bereits „Betrieb gewerblicher Art“
- Tax Compliance wird noch erstellt

Organisation

- Keine Geschäftsordnung nötig, Dienstanweisung Werkleiter ja
- Sämtliche Beziehungen zwischen Stadt und Stadtwerken sind vertraglich zu regeln
- Eine Werkleitung; bei zwei Werkleitern sollte ein Entscheidungsträger bestellt werden
- Keine neuen Verträge wegen Eigenbetrieb nötig

- Werkausschuss wäre nötig, Einberufung bei Bedarf wäre ausreichend
- Energieaudit wäre nötig
- Information Hauptzollamt wegen Steuerentlastungen etc.
- Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften
- Fristen für Jahresabschluss 30.06. des Folgejahres

b. Vorteile/Nachteile

Vorteile

- Optimierte, zügigere und flexiblere Arbeitsabläufe aufgrund größerer Handlungsfreiräume
- Kurze Entscheidungswege
- Tagesgeschäft bei Werkleitung
- Entlastung Bürgermeister (Unterschriften Stromverträge, Unterschriften bei Managementsystemen ISMS, TSM, DSGVO, Anweisungen über 1.000,00 €)
- Zuständigkeiten (Personal/Vergaben/Aufträge/Ausschreibungen) können je nach Gestaltung der Satzung bei Bürgermeister, Werkausschuss oder Stadtrat verbleiben
- Starke Kontrollmöglichkeiten der Stadt
- Guter Kompromiss zwischen Regiebetrieb und „externer“ GmbH
- Sinnvoll und zeitgemäß

Nachteile

- Teilweise höhere Kosten durch JA-Prüfung
- Stark verkürzte Fristen und erhöhter interner Aufwand bei JA-Erstellung

4. Ausblick / Fazit

Aus Sicht der Stadtwerke wäre die Änderung der „Rechtsform“ des optimierten Regiebetriebes Stadtwerke Langenzenn in einen Eigenbetrieb sinnvoll. Kosten und Aufwand stehen in einer vertretbaren Größenordnung, wesentliche Kosten wurden bereits bei der Umstellung auf den optimierten Regiebetrieb aufgewandt. Darüber hinaus wird auch die Prüfungspflicht für Stromversorger in der Form der Stadtwerke Langenzenn erwartet.

Durch eine Umstellung auf einen Eigenbetrieb könnte der bisherige Stadtrat – wenn gewünscht – geordnete Verhältnisse für den neuen Stadtrat schaffen. Entsprechende Gremien (separater Werkausschuss), Satzungen und Dienstanweisungen etc. könnten dann durch den neuen Stadtrat geschaffen werden.

Stadträtin Plevka fragt, ob von der Änderung der Rechtsform der Betrieb des Bürgerbusses betroffen wäre. Der Stadtwerkeleiter verneint dies, die Sparten und der steuerliche Querverbund bleiben wie bisher bestehen.

Stadtrat Reuther bittet um Auskunft, ob die Rechnungsprüfung weiterhin beim Rechnungsprüfungsausschuss verbleibt. Nach Auskunft des Stadtwerkeleiters ist dies der Fall, zusätzlich erfolgt noch eine Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer.

Im Gremium wird diskutiert, ob eine Entscheidung noch vom derzeitigen Stadtrat getroffen werden sollte oder vom neu gewählten Stadtrat beraten und entschieden werden soll. Alternativ käme eine Empfehlung an den neuen Stadtrat in Betracht.

Von der Verwaltung wird zu bedenken gegeben, dass vorab eine Satzung ausgearbeitet und mit Zahlen befüllt werden muss. In die neue Geschäftsordnung muss ein neu einzurichtender, separater Werkausschuss, der wie oben angeführt bei Bedarf tagt, aufgenommen und dessen Kompetenzen festgelegt werden. Für diese vorbereitenden Arbeiten wäre eine Beschlussempfehlung erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinsame Ausschuss, bestehend aus Sozial-, Kultur- und Werkausschuss sowie Verwaltungs- und Finanzausschuss, empfiehlt dem ab 01.05.2020 neu gewählten Stadtrat die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke Langenzenn in einen Eigenbetrieb in der vorgeschlagenen Form.

Die Einrichtung eines separaten Werkausschusses wird empfohlen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf sowie die entsprechenden Dienst-anweisungen auszuarbeiten.

Die erforderlichen Beschlüsse sollen vom neu gewählten Stadtrat zeitgleich mit der konstituierenden Sitzung gefasst werden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 12 Dagegen: 0

2. Sonstiges

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.